

EICHENDORFF-GYMNASIUM KOBLENZ



Name, Vorname des Antragstellers
Straße, Hausnummer
PLZ, Wohnort

Name, Vorname der Schülerin / des Schülers
Klasse

I. Antrag auf Befreiung / Beurlaubung vom Unterricht (bitte spätestens 4 Wochen vorher stellen, sofern kein plötzliches Ereignis der Antragsgrund ist)

Als wichtige Gründe für Freistellungen vom Unterricht werden beispielsweise angesehen:

- Arztbesuche, die nicht in die unterrichtsfreie Zeit gelegt werden können
- Kuraufenthalte, die aus gesundheitlichen Gründen während der Schulzeit notwendig sind
- Schwere Erkrankung oder Todesfall im engsten Familienkreis
- Heirat im engsten Familienkreis
- Einsatz bei ehrenamtlichen Tätigkeiten
- Besuch von Beratungsstellen
- praktische Fahrprüfung

Eine Freistellung während der Klausurzeiten (Jgst. 11 – 13), für bereits angesetzte Klassenarbeiten und Überprüfungen und für Urlaub ist in der Regel nicht möglich.

Grund und Zeitraum der Befreiung / Beurlaubung

Grund (ggfs. Nachweis beifügen, z.B. ärztl. Attest, Bestätigung der Institution, der Fahrschule etc., Einladungen usw.)
Datum / Zeitraum (von / bis)

Mir ist bekannt, dass etwaige Versäumnisse, die durch die Befreiung / Beurlaubung entstehen können, zu Lasten der Schülerin / des Schülers gehen.

_____, den _____
Ort Datum

Unterschrift

II. Stellungnahme der Klassenleitung / der Schulleitung

- Die beantragte Befreiung / Beurlaubung wird genehmigt.
- Die beantragte Befreiung / Beurlaubung wird **nicht** genehmigt.

Begründung für die Ablehnung des Befreiungs- / Beurlaubungsantrages:

Koblenz, den _____
Unterschrift der Schule

Zur Erläuterung:

§ 38 Schulordnung Beurlaubung, schulfreie Tage

(1) Eine Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen für verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen kann aus wichtigem Grund erfolgen. Die aus religiösen Gründen erforderliche Beurlaubung ist zu gewähren.

(2) Eine Beurlaubung von einzelnen Unterrichtsstunden gewährt die Fachlehrkraft. Bis zu drei Unterrichtstagen beurlaubt die Klassenleiterin, der Klassenleiter, die Stammkursleiterin oder der Stammkursleiter, in anderen Fällen die Schulleiterin oder der Schulleiter. Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht ausgesprochen werden; Ausnahmen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter gestatten. Die Vorlage einer schriftlichen Begründung und die Vorlage von Nachweisen kann verlangt werden.